

# Konkurrenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **37 (1938)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## X. Kapitel.

### Konkurrenten.

Wie der Rat Künste und Gewerbe durch Schutzmaßnahmen förderte und sie gegen unlautere Konkurrenz abgrenzte, so erhielten neben den Ärzten, Chirurgen, Hebammen und Scherern auch die Apotheker besondere Stellung und Schutz gegen unbillige Einbuße an ihrem Einkommen. Dies allerdings nur gegen abgewogene Pflichten und im wohlberechneten Interesse der Allgemeinheit.

Die Bedeutung eines geordneten Apothekenwesens für das Volkswohl liegt zu offenkundig, als daß nicht die staatlichen Organe aller Kulturländer und Zeiten versucht hätten, den von ihnen zu überwachenden Arzneimittelhandel in wenige und sichere Hände zu legen. Diese Bemühungen sind nur zum Teil gelungen.

Man hielt es nicht immer mit *A. von Bodenstein*, der in seiner Abhandlung vom Podagra schreibt: „Derhalben lerne hie dise tölpell alle zu meyden, lass dich den gang nicht verdriessen zu deinem erfarnen medico und apotecker zegan.“

Wie anderwärts war auch in Basel die Herstellung und Abgabe von Heilmitteln durch Unbefugte und Nichtfachleute eine nie zu überwindende Crux, verbunden mit Gefahr für die Allgemeinheit. *Geering*, *Wackernagel* u. a. beleuchten diese Konkurrenzerscheinung nur vom handelsgewerblichen Standpunkt aus. Die tieferliegenden Gründe des Gesetzgebers, Wohl und vor allem größtmögliche Sicherheit in der Arzneiversorgung der Öffentlichkeit zu erreichen, durch Ausschaltung von Leuten ohne sachliche und persönliche Gewähr, sind ihnen entgangen.

Die hiesigen Klosterapotheken vermochten die Stadtoffizinen nicht lange zu konkurrenzieren. Mit der Aufhebung der Mönchsgemeinschaft durch die Reformation sind sie eingegangen.

Die Apothekerkunst hatte und hat ganze Gruppen von wilden Arzneihändlern, von wandernden und seßhaften auszuhalten. Während den Märkten und Messen, über die Tage festlicher Anlässe, kirchlicher und profaner Art war das Zunftsysteem mit seinem ausschließlichen Verkehr des lokalen Verkaufes gelockert. So konnten denn, besonders über die Meß- und Konzilszeit, Quacksalber und Theriakkrämer auf der Brücke, auf offenem Markt, um das Münster und in belebten Gassen ihre

Tische und Buden aufschlagen. Vom Reisekarren und Pferd herunter oder im Herumziehen von Haus zu Haus priesen die Arzneihausierer ihre Landesspezialitäten: Tiroler ihren Ölschiefer<sup>43)</sup>, Deutsche den Rötel- und Serpentinsteine, Welsche ihre ätherischen Öle und destillierten Wässer, Venetianer kostbare Bezoarsteine und Drogen aus dem Meer. Die Niederländer legten nordische Ware, Zigeuner die geschätzten Südfrüchte aus. Zwischen ihnen suchten Zahnbrecher, Wanderärzte und fahrende Schüler die Menge von ihrer Kunst und ihren Wundermitteln zu überzeugen.

Unter den eingesessenen Bürgern und den Landleuten der Umgebung waren es die Gewürzkrämer, Spezierer, Pulverstampfer, die Wasserbrenner und Wachsarbeiter, die Wildwurzler, Hirten und Kräuterweiber, seit zirka 1630 Zuckerbäcker, welche in mancher Hinsicht Konkurrenz schufen. Auch Geistliche, weise Frauen, „wyber so artzney triben“, handelten mit Arzneimitteln.

Zu den Badern, Balbierern und Scherern<sup>44)</sup>, welche die niedere Chirurgie ausübten, gesellten sich als besondere Gruppe die Foltersknechte, Henker und Scharfrichter. Diese hatten die Wunden der Gefolterten zu pflegen und besaßen vielfach in der Salbenherstellung Kenntnisse. Menschliche Arzneistoffe von Hingerichteten, wie etwa Armsündereschmalz, Menschenhaut, Schädel und Knochen, konnte man bei ihnen aus erster Hand einkaufen. Manches hing hier auch mit Aberglauben zusammen, wie das Alraungraben unter dem Galgen, oder das Moossammeln, das auf den Schädeln von Gehängten wuchs (vgl. Arzneitaxen 1647 und 1701).

Ein hieher gehörender Ratsbeschluß sei vergleichsweise aus Luzern genannt:

„Auf pittliches Anhalten herrn *Georg Adam Schmid*s dahir, das schmaltz aus dem, der heut zu dem schwert verurtheilten *Cathry Weber* ruggen nemmen möge, haben u(nsere) g(nädigen) H(erren) gesprochen, dass sie ihm gedachtes schmaltz aus dem ruggen, aber nit weiters, undt dis er aber gheimbt, ausscheiden könne, vergünstiget. Der Körper aber söll noch disen abend zur erde bestattet werden<sup>45)</sup>.“

Von selbstdispensierenden *Empirici* erzählt *F. Platter* in seiner Autobiographie S. 327. Er nennt „den Zili ochs zu St. Alban, Ottonis Brunfelsii witwen, der ammann, so man nempt der bur

<sup>43)</sup> Aus dem später die Industrie das Ichthyol gewann.

<sup>44)</sup> Vgl. die Notiz bei *Cysat*, wonach die Scherer Pesttränke bereiten.

<sup>45)</sup> St.-A. L. Scharfrichter: Ratsprotokolle LXXXVII 377 a. 1707.

von Utzensdorf, der jud von Alsswiler, ein alt weib im Gerber-gesslin, die Luelbürenen genannt, wie ouch beide nachrichter allhie, Wolf und Görg gebriedere Kaese“. Von einzelnen sagt er aus, daß sie „mechtig gebrucht worden“.

All diesen Konkurrenten war und ist das eine gemeinsam, sie wollen die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Apothekerberufes nicht teilen, aber möglichst viel von dessen Rechten und Einnahmen zu sich hinüberleiten.

Die Basler Apotheker hatten sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts über ungesetzliche Eingriffe in ihr Gebiet zu beklagen<sup>46)</sup>.

Im August 1568 veranlaßt die Medizinische Fakultät eine Ratserkennnis, wonach ihr das Recht erteilt wird, gegen alle nicht schulmäßig ausgebildeten Heilkünstler und Kurpfuscher, wes Geschlechtes und Standes sie auch seien, einschreiten zu dürfen<sup>47)</sup>.

1626 liegt die Klage auf, daß deutsche, italienische und welsche Krämer in den Wirtshäusern liegen und von da aus als Destillierer und Theriakkrämer umherstreifen<sup>48)</sup>. Die Auswirkung obigen Beschlusses zeitigte einen Antrag, den am 16. März 1626 *Th. Platter* als Dekan der Fakultät vorlegte. In demselben war eine Neuordnung der Verhältnisse der Ärzte, Apotheker, Chirurgen, Hebammen und anderen Gauklern, die auf den Märkten herumziehen oder sich versteckt halten, geplant. Fakultät und Rat (19. April) stimmten dieser Neuordnung der Verhältnisse zu. Die Bestimmungen selbst sind nicht mehr auffindbar. Auch gegen Frauen war die Fakultät eingeschritten, 1571, und gegen einen Henker, 1591. Im benachbarten Rheinfelden wird 1767 und 1773 dem Scharfrichter untersagt, allerlei Kräuter und Simplicia zu führen und Wasser zu brennen<sup>49)</sup>.

Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges hielten Soldatenweiber vor dem Rathaus in Basel gebrannte Wasser feil. Die Apotheker klagten; 1624 ward der Oberknecht beauftragt, „sie bei Confiscation hinwegzubieten“<sup>50)</sup>.

1633 hatten die Pharmazeuten Stellung zu nehmen gegen *Peter Urben*, den Küster der hiesigen französischen Gemeinde, der, nachdem er die Zunft gekauft, ein Geschäft mit „eingemachten Sachen“ eröffnen will. Der Zunftvorstand suchte einen

<sup>46)</sup> *Geering* 374.

<sup>47)</sup> *Historia collegii medicorum* 17. — *Thomann* 253.

<sup>48)</sup> *Geering* 575.

<sup>49)</sup> *Jendreyczyk* 16.

<sup>50)</sup> Safran V, 27. — *Geering* 578. — *Lehmann* 646.

Mittelweg zu finden. Das Aktenstück sei wegen seiner Bedeutung wörtlich in seinem ganzen Umfang wiedergegeben:

„Sonntag, den 16. Juni 1633.

Ist Meister *Peter Urben* von Pfalzweiler der welsch Siegerist seines Handwerks ein Sammetweber so Burger allhier, mit Beistand *Matthiae Ehingers* vor meinen grossgünstigen hochehrenden Herren Ratsherren Meistern und Sechsern erschienen und um Erkaufung des Zunftrechtes untertänig angehalten, mit vermeldend, dass er mit allerhand eingemachten Sachen handeln, und einen Laden aufrichten wolle. Pete also meine Herren, si wollten ihn zu Zunftrechten gelangen lassen. Es sind aber die Herren Apotheker allhier dessen avisiert und verständigt worden, deren etlich gegenwärtig gewesen als namblichen *Andres Blätz*, meiner g. H. Beisitzer, *Eman. Ryhiner*, *Samuel Eglinger* und *Peter Ryff*, welche sich beklagt, und angezeigt, es habe gemelter *Peter Urben*, diese Hantierung nicht erlernt. Auch dero kein Wissenschaft, verkaufe die Waren im Namen eines von Genf, der's ime zuschicke und ime verlege, dahero Unseren g. H. das Umbgeld entzogen werde, dann solchem Gewerb zu treiben in seinem Vermögen nicht seye, könne sich sonsten mit Käuferei, so er und sin Hausfrau täglich treiben, erhalten, und wollen die Herren Apotheker verhoffen, mein Herren werden ime solches nicht gestatten, sondern ihn abweisen, dieweil es ihnen zum grossen Schaden reichet, und an Verkaufung ihrer Waren ganz verhinderlich seie, deswegen sie von m. H. weilen sie jetzmalen nicht alle beisammen einen achttägigen Aufschub begert. Inzwischen wollen sie sich mit den übrigen Apotekern so nicht gegenwärtig gestanden unterreden, und M. H. ferners berichten.

Hierüber M. H. die Parteien abtreten heissen. Ist *Peter Urben* hernacher zu einem Zunftbruder auf und angenommen, also und der gestalten, dass er den Apotekern allhie nicht überlästig sein solle, sich auch des Husirens hin und her in Häusern und Gasterbergen gänzlichen enthalten. Wofär sie erfahren, dass er mit einem oder anderem frömden handeln und solches nicht in U. G. H. Kaufhaus den Kaufhausschreiber rüegen, und mit der Verstimplung der Waren husiren wurde soll er darumb abgestraft werden und das Zunftrecht verwirkt haben. Hierauf er durch den newen Herrn Meister in Glübd genommen worden und ime gesagt, gleichwie anderen, so ein E. Zunft von newen dingen empfangen. Soll bei M. H. hoch und nieder dienen, hat die Gebeur allsbald erlegt, namblichen 20 ₰ für's Bottgeld 6 sh. 8 pfg. beschechen unter Herren *Matthiae Harschern* derzeit newen Meistern.“

Safran XXVI, 94 f.

Lange Zeit hatten die *Refugianten* zu den Berufsgruppen der Apotheker und Spezierer keinen Zutritt<sup>51)</sup>. Da verfielen findige Köpfe unter ihnen auf den Ausweg, sich als Zwischenglieder des Großimportes und der Detailabgabe auf dem Platz Basel zu betätigen. Sie kauften als „Materialisten“ im großen, vorab auf den Märkten von Amsterdam, Antwerpen, Frankfurt und Hamburg, „Materien“ ein und gaben Drogen und

<sup>51)</sup> *Geering* 581. — Man unterschied Locarner, Hugenotten und solche aus dem Dreißigjährigen Krieg.

Chemikalien dem heimischen Apothekerstand, zum Teil auch den Spezierern, Malern und anderen Verbrauchern weiter<sup>52)</sup>. Der Handel blühte als Vermittlergewerbe rasch empor.

Als der wohlausgebildete Apotheker *Hieronymus I. Bernoulli*<sup>53)</sup> wegen *numerus clausus* kein Privilegium erhalten konnte, wandte er sich dem Materialienhandel zu. Da er dabei Übergriffe in das Apothekerfach nicht lassen konnte, kam es zum Gerichts- und Ratsentscheid. Dieser grundsätzliche Beschluß schien den Behörden so wichtig, daß der Arzneitaxe von 1701 ein besonderer Anhang betr. die Materialisten beigefügt wurde. *Hieronymus Bernoulli* ist in diesem Dekret mit Namen genannt, und es wird auf seinen Fall besonders hingewiesen (vgl. Kap. VII 1701). Diesen Akten läßt sich entnehmen, daß für solch einen neuen Beruf — Einfuhr der *Simplicia* — durchaus Platz war. Allein manche dieser Importeure wollten nebenbei den Kleinhandel nicht ganz missen. Sie gaben darin nicht nur erlaubterweise Gewürze und Spezereien ab, sondern auch Dinge, deren Handel ihnen wohl im großen, nicht aber im kleinen gestattet war. Daraus erwachsen endlose Reibereien mit diesen, wie man sie hieß, Drogisten<sup>54)</sup>.

Über Arzneimittelhandel aus Materialienläden im 17. Jahrhundert berichtet beispielsweise *G. Schlusser*<sup>55)</sup>:

„Damals gab es zwischen Basel und Freiburg wahrscheinlich gar keine, höchstens eine Apotheke (in Staufen)<sup>56)</sup>. Der Pfarrer *Gmelin*, der von 1651—1698 in Auggen amte, kam oft nach Basel. Fast jeden Monat einmal macht ein Glied der Familie die große Reise. Eingekauft wurden große Massen von Medikamenten beim Apotheker (sic) und Materialisten *Justin de Beyer*<sup>57)</sup>. *Gmelin* kaufte diese Mittel nicht in den kleinen Dosen, wie man sie für einzelne Personen brauchte, sondern immer oder wenigstens mit ganz verschwindenden Ausnahmen in größeren Mengen, z. B. Rad. jalapp.  $\frac{1}{4}$  Pfund. Niemals lesen wir davon, daß ein Arzt die Rezepte verschreibt; dennoch sind die von *Gmelin* in Basel eingekauften Heilmittel fast nur solche, wie man sie auch heute noch in der ärztlichen Kunst verwendet.

<sup>52)</sup> *Geering* 582. — *Lehmann* 646.

<sup>53)</sup> *Häfliger*: Apotheker 414. Gedenkbuch der Familie *Bernoulli*.

<sup>54)</sup> *Schelenz*: Geschichte 384, 517, 527, 575, 755.

<sup>55)</sup> *Jeremias Gmelin*, Pfarrer zu Auggen, Freiburg i. Br. 1909, 59 ff.

<sup>56)</sup> Die Apotheke in Staufen wurde 1778 gegründet. Frdl. Mtgl. von Herrn Spitalapotheker *W. Zimmermann*.

<sup>57)</sup> *De Beyer* war in Handelsgemeinschaft mit *Bernoulli Hieron. I.* Vgl. B. Z. G. A. XXXI, 414.

Zumeist handelt es sich darum, das Blut zu reinigen, Magen und Därme auszuputzen. Aloe hepatica, Sal Prunellae, Sal absinthii, Diagridium, Sauerbrunnentäfelein, Cassia fist., Succ. Liquir., Enula campana, Imber, gereinigter Stahl, Theriak, Bibergeil, Zibeth, Bezoardwurzel de Menico, 3½ Lot Fuchslungenlatweg, Terra sigillata, Succinum Albae, Chalcys. praep., Cremor tartarus, Schinderblättlein (Zugpflaster), Tintenbestandteile, Zitronen, Pomeranzen, Zuckerbrot. Endlich wird vom Materialisten auch die Zeitung geliefert, die der Pfarrer mit sechs seiner Pfarrangehörigen liest und die gemeinsam von ihnen bezahlt wird.“

Der genannte *Justin de Beyer*, sowie *Hans Jakob de Beyer* (al. Debeyer, Peyer) sind 1657 bzw. 1700 safranzünftig. Beide stehen nicht als Apotheker, sondern als Materialisten in der Zunftliste.

Im 16. Jahrhundert verfügte eine königlich-französische Verordnung, „wer Spezerist ist, ist nicht Apotheker, wer Apotheker ist, kann auch Spezerist sein“<sup>58)</sup>. Über den umgekehrten Fall, wo die hiesigen Spezierer die Apotheker bei der Zunft einklagen, weil diese Baumöl, Branntwein, Gewürze und Farben verkauften, vgl. *Koelner* 154.

Zu den Konkurrenten großen Ausmaßes gehörte jener entlarvte Betrüger *Giuseppe Balsamo* (1743—1795), der als Graf *Alessandro de Cagliostro* eine Zeitlang in Basel und Riehen seine Tätigkeit ausübte<sup>59)</sup>.

In der Klosterapotheke der Barmherzigen Brüder zu Caltagirone hatte sich der Genannte einige chemisch-pharmazeutische Kenntnisse und Manipulationen aneignen können. Nachdem er aus dem Kloster ausgewiesen worden war, verwendete er das Gelernte zur Goldsucherei und Herstellung von Geheimmitteln. Unter freimaurerischem Aufputz war es *Cagliostro* gelungen, im „Weißen Hause“ des Seidenbandfabrikanten *Jakob Sarasin* Eingang zu finden. Die Gattin des Hausherrn, von den hiesigen Ärzten als unheilbar aufgegeben, soll der Zugewanderte geheilt haben. Der Fall sprach sich herum, das Haus am Rheinsprung war von Heilung Suchenden umlagert. Des Abenteurers Arbeitsraum befand sich im zweiten Stockwerk auf der Hofseite. Eine Gedenktafel besagt: „Hier war *Cagliostros* Laboratorium, um *Jakob Sarasin* Gold zu machen 1778<sup>60)</sup>.“

<sup>58)</sup> Schweiz. Wochenschr. f. Chemie und Pharm. 1894, 266.

<sup>59)</sup> Vgl. *Burckhardt Dan.* 111 ff. — *Cagliostros* Reiseapotheke befindet sich in Basler Privatbesitz.

<sup>60)</sup> Jetzt in der S. S.

Der Kurpfuscher hatte es auch hier wie anderwärts verstanden, Bedenken zu zerstreuen, kluge und ernsthafte Menschen zu täuschen. Auch *J. K. Lavater* hatte bekanntlich vorübergehend in seinem Bann gestanden. *Cagliostro* gab aus, im Besitz des „wahren Geheimnisses“ zu sein, Gold und Edelsteine künstlich herstellen zu können. Er vertrieb daneben Schönheits- und Verjüngungswasser, Dinge, die stets begehrt sind. Die Großzahl seiner „Rezepte“ war von widersinniger Zusammenstellung. Seine erfrischenden Pulver bestanden aus Endivien, Wegwarte, Salat und anderen gemeinen Kräutern <sup>61)</sup>. Einen von ihm hergestellten Balsam pries er als Universalheilmittel. Sein *Extrait de Saturne* enthielt Bleizucker, den schon 1760 der Franzose *Thom. Goulard* zu Heilzwecken angewendet hatte <sup>62)</sup>.

*Cagliostros* Tätigkeit bildet einen Beweis mehr, wie sehr die Aufklärungszeit *Rousseaus* wie diejenige der Renaissance eine Sucht nach Absonderlichem mit Leichtgläubigkeit und Aberglauben verband.

Das 18. Jahrhundert war reich an Scharlatanen und Quacksalbern (vgl. die Gestalten des Schotten *Dr. James Graham*, des Naturarztes *Micheli Schüpbach*, des Grafen *St. Germain* u. a).

Der Apotheker *Hans Werner* III. Huber (1753—1823) hatte gegen *Jakob Sarasin* Klage erhoben, weil dieser im Weißen Hause Arzneien nach *Cagliostro* zubereitet hatte.

Die Notwendigkeit kritischer Überprüfung von Rezept und Ware durch den Apotheker bewies besonders eindrucksvoll ein Fall aus dem Jahre 1923. Eine hiesige Drogistenfirma hatte unberechtigterweise eine ärztliche Verordnung entgegengenommen und ausgeführt. Die gesetzwidrige Handlung des Geschäftsinhabers, verbunden mit der Sachunkenntnis des Verkäufers, sind dem Patienten zur Todesursache geworden <sup>63)</sup>.

Der Umfang des Arzneimittelverkaufes durch Kleinreisende und Hausierer war und ist bedeutend. Er ist noch in heutiger Zeit mancherorts sozusagen unkontrolliert, obgleich er die kantonalen Bestimmungen umgeht <sup>64)</sup>.

Für diejenigen Stoffe, welche, in der vierten Landespharmakopöe enthalten, im Kleinverkauf freigegeben sind, wurden von

<sup>61)</sup> *Zimmermann W.*: Berichte der Deutsch. Pharm. Ges. 1923, 212.

<sup>62)</sup> *Traité sur les effets des préparations de plomb*, Montpellier 1760.  
— Eine Kritik der Arzneimittel *Cagliostros* findet sich auch in *Hufeland*: „Über die neuesten Modearzneien und Charlatanerien“ in *Bertuchs Journal des Luxus und der Moden*, Oktober 1789.

<sup>63)</sup> S. A. Z. 1923, 353, 379 und Nr. 49.

<sup>64)</sup> S. A. Z. 1934, 500; 1936, 472.



der baselstädtischen Regierung 1908 und 1933 positive Listen aufgestellt. Eine solche für die vielgebrauchten Geheimmittel und Spezialitäten fehlt bis anhin.

Wo die Selbstdispensation ausgeführt wurde und wird, hat sie auch Ärzte unter die Konkurrenten der Apotheker eingereiht<sup>65)</sup>. Zu diesen gehören überdies in der Neuzeit die Tier- und homöopathischen Ärzte, soweit sie Heilmittel selbst abgegeben haben<sup>66)</sup>. Besonders bedenkliche Form hat die Arzneimittelabgabe durch Selbstdispensierende da angenommen, wo Gratisproben von Spezialitäten, sogenannte Ärztemuster, gegen Bezahlung an Kranke abgegeben worden sind.

Wenn in der Neuzeit Fabrikanten unter Umgehung der Apotheke direkt an Ärzte und Spitäler liefern, so liegt dies nicht im Interesse der Öffentlichkeit, da auf diese Weise die so notwendige und vorgeschriebene Kontrolle durch den Fachmann nicht ausgeführt werden kann.

Währenddem man in den Apotheken peinlich genau zuzusehen pflegte, erfreute sich vielfach die Konkurrenz der Nichtfachleute weitgehender Duldung, ließ man Scharlatane großen Stils gewähren, alles im Namen der unantastbaren Handels- und Gewerbefreiheit des liberalistischen Systems. Selbst die fabrikmäßige Herstellung von Arzneimitteln liegt heute noch vielfach in Händen von nicht geprüften Laien. Auch im großen Arzneimittelverkehr hat die sogenannte freie Konkurrenz Mißstände nach sich gezogen.

Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Protokolle des B. A. V. mehr denn einen Fall erwähnen, wo Apotheker hier oder in der Schweiz sich selbst durch Anwendung falscher oder illoyaler Geschäftsverfahren in unschöner Weise konkurrenzierten (Versandapotheken). 1880 versuchte der genferische Apothekenbesitzer *A. Sauter* in Zürich eine zweite Apotheke zu eröffnen. Die Regierung lehnt das Konzessionsgesuch ab. *Sauter* rekurriert an den Bundesrat, welcher seine Auffassung schützt. Die Regierung von *Baselstadt* hatte vier Konzessionsgesuche bis zur Erledigung der Frage zurückgelegt<sup>67)</sup>.

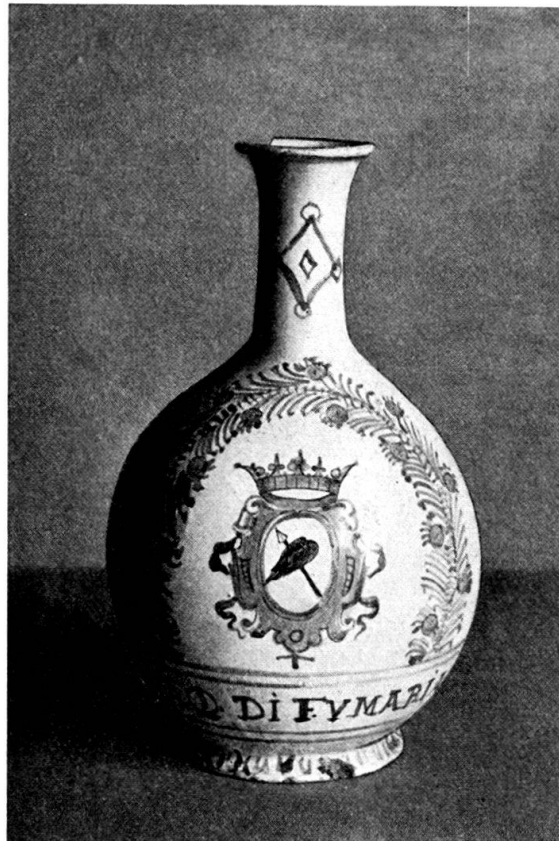
<sup>65)</sup> In Basel abgeschafft, sind im Jahre 1935 in der Schweiz von 3400 praktizierenden Ärzten 988 selbstdispensierend = 29 %. S. A. Z. 1936, 717.

<sup>66)</sup> 1879 mußte sich der B. A. V. dafür einsetzen, daß den homöopathischen Ärzten die Selbstdispensation verboten werde. — Vgl. auch S. A. Z. 1934, 498.

<sup>67)</sup> *Eidenbenz* 21.

Mit dieser Entscheidung war das Prinzip der Gewerbefreiheit auch in die Pharmazie eingedrungen, welche, nach der Auffassung der Sachverständigen, als freier Beruf die Führung einer Apotheke persönlich zu betreiben hat.

Der freie Wettbewerb ist, seit der französischen Revolution zum erstenmal, nicht mehr als oberstes Gesetz der Wirtschaft anerkannt worden in der Enzyklika „Quadragesimo Anno“ 1931 von *Papst Pius XI.*



Majolikakaraffe mit polychrohem Wappen  
in gerollter, bekrönter Kartusche, umgeben von blaugelbem Kranz.  
18. Jahrhundert.  
S. S.